Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0633/2017
Top-Nr.:	
Fachbereich:	5 – Arbeit, Soziales
	und Integration
Erstellt von:	Stefanie Benting
Datum:	16.01.2018

Betreff:

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

Beratungsfolge:	
30.01.2018	Haupt- und Finanzausschuss
01.02.2018	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen zu beschließen.

Begründung:

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Olfen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen stammt aus dem Jahr 1990 (letzte Änderung am 13.12.2001 aufgrund der Euro-Umstellung). Danach beträgt die derzeitige Benutzungsgebühr inkl. Verbrauchskosten pro Person und Monat 85,60 €. Da sowohl die Satzung als auch die Gebührenkalkulation den aktuellen Gegebenheiten anzupassen sind, besteht der Anlass für die Verabschiedung einer neuen Satzung.

Der Betrieb der Asylbewerberunterkünfte dient der Verhinderung und Beseitigung Wohnungslosigkeit. Zurzeit unterhält die Stadt sieben von Gemeinschaftsunterkünfte, die diesem Zweck dienen. Des Weiteren wurden sechs Privatwohnungen angemietet. Die Nutzer werden durch Einweisungsverfügung einer Unterkunft zugewiesen. Zwischen den Benutzern der Stadt Olfen Unterkunft und der besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die neue Satzung regelt dieses Rechtsverhältnis und ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Es dürfen jedoch nur Kosten berücksichtigt werden, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit anfallen, sogenannte betriebsbedingte Kosten. Es wird bei der Gebührenerhebung zwischen Gemeinschaftsunterkünften und privat angemieteten Wohnungen unterschieden. Für die Gemeinschaftsunterkünfte wird eine Gebührenbedarfsberechnung durchgeführt. Die Kosten für die Privatwohnungen lassen sich genau ermitteln und werden in jedem Einzelfall in tatsächlicher Höhe auf die Bewohner umgelegt (sh. § 4 Abs. 3 der Satzung).

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für die Gemeinschaftsunterkünfte sind folgende Kostenpositionen zu berücksichtigen:

1. Personalkosten

Um die Personalkosten zu ermitteln, wird der aktuelle Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) als Grundlage herangezogen. Zu den tatsächlichen jährlichen Personalkosten werden zusätzlich Gemein- und Sachkosten entsprechend den Hinweisen der KGSt berücksichtigt. Folgende Stellenanteile sind bei der Gebührenkalkulation miteinzubeziehen.

100 % Hausmeister FB 5

40 % Gebäude- und Hausverwaltung / Sachbearbeitung Gebührenverwaltung FB 5

4,13 % Gebäudemanagement FB 6

5 % Fachbereichsleitung FB 5

Kosten für den Sicherheitsdienst und für die Integrationsbeauftragte sind nicht Bestandteil der Berechnung, da es sich hierbei um nicht betriebsbedingte Kosten handelt.

Die gesamten Personalkosten inklusive der gesamten Sach- und Gemeinkosten betragen 121.967,45 €.

2. Ausstattung und bauliche Unterhaltung:

Die Kosten für Ausstattung und bauliche Unterhaltung werden anhand der geplanten Haushaltsansätze für das Jahr 2018 ermittelt. Insgesamt werden 60.000,00 € veranschlagt.

3. Miete und Nebenkosten Unterkünfte

Die tatsächlichen Miet- und Nebenkosten für die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte belaufen sich im gesamten Jahr 2017 auf 135.505,40 €. Dieser Wert wird für die Kalkulation herangezogen.

4. Abschreibungen

Die Anschaffungskosten für die neuen Flüchtlingsunterkünfte am Vinnumer Landweg belaufen sich auf 1.236.133,19 €. Die Gebäude werden über einen Zeitraum von 40 Jahren linear abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen ab 2018 betragen somit 30.903,33 €.

Die Abschreibungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung werden auf 25.000,00 € jährlich festgesetzt.

5. Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen für das in den Unterkünften gebundene Kapital werden anhand der Restwertmethode ermittelt. Grundlage dafür sind die Anschaffungskosten. Der Zinssatz wird auf 3 % festgelegt. Die kalkulatorischen Zinsen betragen für das Jahr 2018 36.156,90 €.

städtischen Gemeinschaftsunterkünfte ergibt sich ein jährlicher Gebührenbedarf von insgesamt 409.532,63 €, der durch die Erhebung von Gebühren zu decken ist. Bemessungsgrundlage für die Höhe Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Diese beläuft sich für alle Gemeinschaftsunterkünfte auf insgesamt 2.547 m² (s. Anlage 3). Die monatliche Gebühr pro m² beträgt 13,40 €. Bei einer Vollbelegung würden jeder Person 10,6 m² an Wohnfläche zur Verfügung stehen. Somit errechnet sich eine monatliche Benutzungsgebühr pro Person in Höhe von 142,04 €. Zusätzlich werden die monatlichen Heiz- und Wasserkosten in Höhe von 30,00 € pro Person auf die Bewohner umgelegt (s. Anlage 2).

Des Weiteren wird für die Nutzung der zur Verfügung stehenden Internetverbindung in den Unterkünften für jede volljährige Person eine zusätzliche Gebühr von 2,00 € pro Monat erhoben.

Mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Asyl wurden im Vorfeld die geplante Satzungsänderung und die sich daraus ergebende neue Benutzungsgebühr ausführlich und einvernehmlich erörtert.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht zur Gebührenzahlung verpflichtet. Diese Personengruppe erhält lediglich eine Einweisungsverfügung ohne Gebührenbescheid. Sollte eine Person jedoch eigenes Einkommen erzielen und seinen Lebensunterhalt dadurch selbstständig sicherstellen, ist auch diese Person zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

Für Personen, die sich nicht mehr im laufendem Asylverfahren befinden und leistungsberechtigt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) sind, besteht eine uneingeschränkte Gebührenpflicht. Bei der Berechnung der Sozialleistungen wird die Gebühr jedoch als Bedarf anerkannt. Zahlungspflichtiger ist somit wiederum das Jobcenter/Sozialamt, sodass die Sozialleistungsempfänger nicht weiter belastet werden. Es ist entscheidend, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung in den SGB II-Hilfefällen vollständig abgebildet werden, damit eine Erstattung der Kosten durch den Bund erfolgen

kann. Auch hier gilt, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt selbstständig sicherstellen können und sich nicht im Sozialleistungsbezug befinden, die Gebühr vollständig leisten müssen.

Es ist vorgesehen, die Gebührenkalkulation in regelmäßigen Abständen anzupassen.

Benting Sendermann

Fachbereichsleiterin Bürgermeister